

Vereinssatzung

Präambel

Ess-Störungen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen und gehören heute zu den häufigsten psychosomatischen Erkrankungen im Jugendalter. Besonders Mädchen sind betroffen, aber zunehmend auch Jungen und Frauen in der Lebensmitte. Längst sind Magersucht, Bulimie oder die Binge-Eating-Störung/psychogene Adipositas nicht mehr nur Thema für Ärzte/Ärztinnen und Therapeuten/Therapeutinnen, sondern Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Aufklärung, Prävention für Risikogruppen und Hilfestellung für Menschen mit Ess-Störungen und ihre Angehörigen sowie für pädagogische Fachkräfte sind angesichts dieser Entwicklung unerlässlich.

Der Verein Werkstatt Lebenshunger will diese Arbeit unterstützen und widmet sich der Gesundheitsförderung sowie der Prävention und Überwindung von Ess-Störungen auf der Basis eines ganzheitlich-kreativen Ansatzes. Um seine Arbeit nachhaltig umsetzen zu können, wirbt der Verein Spenden und Projektmittel von öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Werkstatt Lebenshunger“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, Ess-Störungen durch ganzheitlich-kreative Angebote und Projekte nachhaltig vorzubeugen und Betroffene und ihre Angehörigen zu unterstützen und zu begleiten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 Abs. 2 AO (Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege).

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch folgende Maßnahmen:

- Ganzheitliche Angebote und kreativ-künstlerische Projekte für Risikogruppen, Betroffene und deren Angehörige im Rahmen der Werkstatt Lebenshunger sowie an Schulen, Jugendeinrichtungen, Kindertagesstätten und anderen öffentlichen Einrichtungen, um gefährdete und bereits an Ess-Störungen erkrankte Menschen frühzeitig zu erreichen
 - aktive Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Sensibilisierung für ein gesamtgesellschaftliches Thema und zum Abbau gesellschaftlicher Vorurteile gegenüber Betroffenen
 - Projektbegleitende Schulungen und Fortbildungen für Fachkräfte
 - Entwicklung innovativer Methoden, Materialien und Medien zum Thema
 - Netzwerkarbeit und Kooperation mit Hilfseinrichtungen und Institutionen, die sich im Bereich des Themas Ess-Störungen engagieren
4. Die Tätigkeit des Vereins soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen beschränken.
 5. Der Verein ist politisch, gesellschaftlich und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zur Umsetzung des Vereinszwecks kann der Verein einen Zweckbetrieb im Sinne der Vorschriften der §§ 65 ff. AO unterhalten, z.B. zum Vertrieb von Medien und Material zum Thema Ess-Störungen. Die steuerlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt; dabei hat die Bewerberin/der Bewerber anzugeben, ob sie/er aktives oder förderndes Mitglied werden will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Das Ergebnis der Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung

muss nicht begründet werden. Ein Rechtsanspruch auf aktive oder fördernde Mitgliedschaft besteht nicht. Mitgliedschaften von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung durch die Sorgeberechtigten.

2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die in § 2 formulierten Aufgaben und Ziele des Vereins aktiv unterstützen und für den Verein tätig sein will. Nur die aktiven Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die Gründungsmitglieder sind aktive Mitglieder.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und die Aufgaben des Vereins durch finanzielle oder andere Beiträge fördern will.
4. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen natürliche Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Vereinsbeiträgen und Umlagen befreit.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Vereins
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
7. Der Verein kann die Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds in einer Mitgliederversammlung. Erscheint das betroffene Mitglied nicht zur Mitgliederversammlung, entfällt die Anhörung.
8. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme der/des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

9. Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
10. Der Vorstand darf allen Schriftwechsel an die letzte ihm bekannte Adresse des Mitgliedes richten; es ist Aufgabe des Mitglieds, Änderungen seiner Anschrift dem Verein mitzuteilen. Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben ist, kann der Verein sich auch durch E-Mail an Mitglieder wenden. Der Vorstand darf alle Mails an die letzte ihm bekannte Mailadresse des Mitglieds richten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft jährlich Mitgliederversammlungen ein, außerdem dann, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe einer konkreten Tagesordnung verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Mitgliedsadresse bzw. die Versendung einer Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse.

Die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung enthält mindestens die folgenden Punkte:

- Jahresbericht des Vorstands
 - Kassenbericht des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Neuwahl des Vorstands (alle zwei Jahre).
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und die Mitglieder hierüber zu

informieren. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung oder mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung angekündigt wurden.

4. Die Mitgliederversammlung ist - neben den weiteren in dieser Satzung genannten Aufgaben - für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge und Umlagen
 - Wahl des Vorstands.
5. Die/der 1. Vorsitzende oder in ihrer/seiner Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende, in ihrer/seiner Abwesenheit die Schatzmeisterin/der Schatzmeister leitet die Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus den anwesenden aktiven Mitgliedern eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Versammlung eine Protokollführerin/einen Protokollführer.
6. Bei Abstimmungen hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Änderungen oder Ergänzungen des Vereinszwecks sind zulässig. Sie bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller aktiven Mitglieder. Im Falle einer Änderung des Vereinszwecks hat jedes Mitglied das Recht, binnen vier Wochen nach dem Änderungsbeschluss ohne Einhaltung der Frist gemäß § 4 Abs. 6 aus dem Verein auszutreten. Änderungen des Vereinszwecks sind in dem Fall, dass die zuständige Finanzbehörde den Verein als gemeinnützig anerkannt hat, unverzüglich der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen. Bis zu ihrer Bestätigung, dass der Verein auch weiterhin als gemeinnützig anerkannt ist, darf der Verein Spendenbescheinigungen nicht ausstellen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich nach außen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für den verbleibenden Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger zu wählen. Das Vorstandsamt endet auch, wenn ein Vorstandsmitglied aus dem Verein ausscheidet.

3. Dem Vorstand obliegt die zweckbezogene und geschäftliche Leitung des Vereins. Er führt die Geschäfte des Vereins durch die Fassung von Beschlüssen. Beschlüsse des Vorstands werden in schriftlichen Protokollen festgehalten, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sollen Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Art der Einladung zu Vorstandssitzungen und die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder regelt.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung eines Jahresberichts
- Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Honorarverträgen
- Bestellung und Abberufung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers.

5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Soweit sie Leistungen für den Verein erbringen, die auch von vereinsfremden Dritten erbracht werden könnten (z.B. Durchführung von Projekten und Fortbildungen), können an die genannten Personen angemessene Honorare wie an Dritte gezahlt werden. Beim Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern wird der Verein durch die jeweils beiden anderen Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 8 Beirat

1. Auf Vorschlag des Vorstands kann der Verein einen Beirat einrichten. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Beiratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
2. Der Beirat ist ein Fachgremium des Vereins. Seine Mitglieder haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung des Vorstands bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins
 - Vertretung des Vereins bei Fachkongressen und –tagungen
 - Lobbyarbeit für den Verein und seine Ziele.
3. Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 9 Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestimmen. Diese/dieser ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.

Mit ihr/ihm kann ein Anstellungsvertrag geschlossen werden.

§ 10 Beiträge/Umlagen

1. Der Verein kann Beiträge einschließlich einer Aufnahmegebühr erheben. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung für die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass von aktiven Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Belastung eines aktiven Mitglieds durch Umlagen darf den Betrag von EUR 100 pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Aktion Lichtblicke e.V.“, Sitz Oberhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Änderungsermächtigung

Der Verein beabsichtigt seine Eintragung in das Vereinsregister und die Erlangung der Anerkennung als gemeinnützig. Für den Fall, dass der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung als gemeinnützig Hindernisse entgegenstehen, wird der Vorstand ermächtigt, diese Satzung – einschließlich des Vereinszwecks - durch Beschluss zu ändern. Von der Satzungsänderung sind die Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen. Im Falle einer Änderung des Vereinszwecks haben die Mitglieder das Recht, binnen vier Wochen nach Absenden der Nachricht von der Satzungsänderung durch den Vorstand ohne Einhaltung der Frist gemäß § 4 Abs. 6 aus dem Verein auszutreten.

Düsseldorf, den 27.06.2012